

RS Vwgh 1994/10/13 91/09/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §48 Abs2;

BDG 1979 §48 Abs3;

BDG 1979 §48 Abs4;

BDG 1979 §48 Abs6;

BDG 1979 §83 Abs3;

Rechtssatz

Das BDG 1979 kennt vier Arten des Dienstplanes (§ 48 Abs 2, Abs 3, Abs 4 und Abs 6 BDG 1979), die sich - mit Ausnahme des verlängerten Dienstplanes - an einer regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden zu orientieren haben, wobei die regelmäßige Wochendienstzeit bei einem Dienstplan mit gleitender Dienstzeit nach § 48 Abs 3 BDG 1979 und bei einem Schichtdienstplan oder Wechseldienstplan nach § 48 Abs 4 BDG 1979 nur in mehrwöchigem Durchschnitt gewährleistet sein muß. Dh, daß das in einer Woche verpflichtend vorgeschriebene Ausmaß der Dienstleistung bei diesen beiden Dienstplänen (erheblich) unter oder über der regelmäßigen Wochendienstzeit von 40 Stunden liegen kann. An die Regelungen über den Dienstplan werden dienstrechtliche (zB disziplinarrechtliche) und gehaltsrechtliche (zB Beurteilung, wann eine Überstunde vorliegt usw) Konsequenzen geknüpft. Für die Zulässigkeit der Leistungsfeststellung gem § 83 Abs 3 Satz 1 BDG 1979 kommt es ohne Unterschied auf die Art des Dienstplanes nur darauf an, daß der Beamte während 26 Wochen des Jahres die ihm in diesen Zeiteinheiten vorgeschriebenen Dienstzeiten auch tatsächlich verrichtet hat, dh jenen Dienst, zu dem er verpflichtet war und den er auch tatsächlich erbracht hat. § 83 Abs 3 Satz 1 BDG 1979 nimmt keinerlei Unterscheidung in der Richtung vor, in welchem zeitlichen Ausmaß der Beamte während der in den Beurteilungszeitraum einzubeziehenden Woche zur Dienstleistung verpflichtet ist. Eine Woche, in der der Beamte teilweise ungerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, ist hingegen in den Mindestbeobachtungszeitraum iSd § 83 Abs 3 Satz 1 BDG 1979 einzubeziehen, soll doch durch ein rechtswidriges Verhalten des Beamten grundsätzlich die Zulässigkeit der Leistungsfeststellung nicht unterlaufen werden (Hinweis E 19.2.1986, 84/09/0211, 23.11.1989, 89/09/0028, 1.7.1993, 92/09/0226).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991090225.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at